

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.2023

Geschäftszahl

Ro 2022/06/0021

Rechtssatz

Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2022, G-366/2021-9, hat der VfGH § 31 Abs. 2 Z 5 Slbg ROG 2009, LGBL Nr. 30 in der Fassung LGBL Nr. 82/2017, und § 86 Abs. 15 Slbg ROG 2009, LGBL Nr. 30 in der Fassung LGBL Nr. 62/2021 als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, dass § 86 Abs. 15 Slbg ROG 2009, LGBL Nr. 30 in der Fassung LGBL Nr. 82/2017, verfassungswidrig war; unter einem hat der VfGH ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. In den Entscheidungsgründen führte der VfGH - hier auf das Wesentlichste zusammengefasst - aus, dass eine gezielte partielle Ausnahme bestehender Zweitwohnungsnutzungen von dem (näher dargestellten) Regelungssystem des Slbg ROG 2009, indem diese Nutzung durch § 86 Abs. 15 Slbg ROG 2009 ungeachtet der Voraussetzungen des Slbg ROG 2009 für eine zulässige Zweitwohnsitznutzung "legalisiert" werde, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Es bestehe keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass der Landesgesetzgeber mit den in Prüfung gezogenen Bestimmungen nach dem "Regelungssystem alt" unzulässige Zweitwohnungsnutzungen im "Regelungssystem neu" für zulässig erkläre und sie dabei von allen Zweitwohnungsbeschränkungen, insbesondere des § 31 Abs. 2 Slbg ROG 2009 (keine Zweitwohnungen in Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden bzw. Zweitwohnung-Beschränkungsgebieten außerhalb zulässiger Zweitwohnungsgebiete), freistelle.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022060021.J01